

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 2 bis Abs. 6, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130, 136) in Verbindung mit den §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBI. M-V S. 43) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBI. M-V S. 186, 187) sowie der §§ 17, 19 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I, S. 212) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBI. I, Nr. 56) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald in seiner Sitzung am 06.10.2025 folgende Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) vom 20.09.2022, bekanntgemacht am 27.09.2022, beschlossen:

Art. 1

Änderung des § 2 Umfang der öffentlichen Entsorgungspflicht

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Landkreis schafft in enger Zusammenarbeit mit den Ämtern und amtsfreien Gemeinden in seinem Gebiet die notwendigen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende Verwertung. Die beauftragten Dritten unterhalten dazu flächendeckend Umladestationen für verschiedene Abfallarten. Diese befinden sich in Jatznick, Spantekow, Greifswald, Demmin und Neppermin. Die Errichtung einer neuen Umladestation in Pudagla, welche den Umschlag weiterer Abfallarten und eine verbesserte Logistik bewirken soll, befindet sich in Planung. Er informiert und berät die Abfallbesitzer/-innen und -erzeuger/-innen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hierzu gehört auch die Beratung über die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten.“

Art. 2

Änderung des § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 4 wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

“(8) Organisatoren und Veranstalter von für die Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltungen sind verpflichtet, die im Rahmen der Veranstaltungen anfallenden Abfälle zur Beseitigung dem Landkreis zu überlassen und hierfür entsprechende Abfallbehälter vorzuhalten. Anzahl und Größe der Abfallbehälter bestimmt der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.“

Art. 3

Änderung des § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 5 Abs. 5. wird wie folgt neu gefasst:

(5) § 4 Abs. 6 bis Abs. 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

Art. 4
Änderung des § 10 Ausschluss von der Entsorgung

In § 10 Abs. 1 wird nach S. 3 folgender Satz 4 eingefügt:

"Nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind Schadstoffe i. S. d. § 11 Abs. 16 dieser Satzung aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen (Kleinmengen)."

Art. 5
Änderung von § 11 Begriffsbestimmungen

1. In § 11 Abs. 16 werden zwischen den Wörtern "... von Backöfen" und "usw." die Wörter "sowie Altmedikamente/Altarzneimittel" eingefügt.
2. In § 11 Abs. 20 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

Art. 6
Änderung des § 14 Zugelassene Abfallbehälter

1. § 14 Abs. 4 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:

"a) Zugelassene Restabfallbehälter:

1. 60 Liter Mülltonne (60-l-MT), mit schwarzem, anthrazitem oder grauem Deckel,
2. 80 Liter Mülltonne (80-l-MT), mit schwarzem, anthrazitem oder grauem Deckel,
3. 120 Liter Mülltonne (120-l-MT), mit schwarzem, anthrazitem oder grauem Deckel,
4. 240 Liter Mülltonne (240-l-MT), mit schwarzem, anthrazitem oder grauem Deckel,
5. 660 Liter Müllgroßbehälter (MGB), mit schwarzem, anthrazitem oder grauem Deckel,
6. 1.100 Liter Müllgroßbehälter (MGB), mit schwarzem, anthrazitem oder grauem Deckel,
7. 7 m³ Muldencontainer,
8. 10 m³ Presscontainer,
9. 20 m³ Presscontainer
10. 70 Liter Restabfallsack (Ausgabestellen)."

2. § 14 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

"(5) Die Presscontainer (Abs. 4 a) Nr. 8 und 9) können auf Antrag in Textform beim Landkreis für die Beseitigung von hausmüllähnlichem Gewerbeabfall zugelassen werden."

3. In § 14 Abs. 8 Satz 1 wird hinter der Bezeichnung " 240-l-MT", die Bezeichnung „660-Liter-MGB“ eingefügt. Im Übrigen bleibt der Satz unverändert.

4. § 14 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

"(9) Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen und -berechtigten spätestens bis zum 31. März eines Kalenderjahres mit Kennzeichnungen zu versehen. Abfallbehälter ohne diese Kennzeichnung werden nicht entleert. Kennzeichnungen aus den Vorjahren sind spätestens zum 31. Januar des Folgejahres zu entfernen. Genaue Regelungen werden vom Landkreis in geeigneter Weise veröffentlicht."

Art. 7
Änderung des § 16 Erforderliche Kapazität der Abfallbehälter

1. In § 16 Abs. 3 S. 5 Nr. 11 (Tabelle) wird die Zahl "1" durch die Zahl "2" ersetzt.
2. § 16 Abs. 3 S. 5 (Tabelle) wird um folgende Nr. 13, 14, 15 ergänzt:

13. Campingplätze	Je Stellplatz für Zelte/Wohnwagen	1
14. Marinas/Häfen	Je Anlegestelle	1
15. Theater/Kinos	Je Sitzplatz im Kino-/Theater-saal	0,25
16. Vereinshäuser	Je 5 Plätze (bei reeller Maximalauslastung und durchschnittlich 6 Nutzungstagen je Woche)	2

3. In § 16 Abs. 3 S. 6 Buchstabe c werden die Worte und Zeichen „Vereins-，“ und "mindestens saisonbedingt betriebene Campingplätze und" gestrichen.
4. § 16 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

- (7) "Auf Antrag in Textform des/der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und – berechtigten kann eine Reduzierung des vorgeschriebenen Mindestrestabfallbehältervolumens nach Absatz 2 erfolgen. Die Reduzierung des Mindestrestabfallbehältervolumens ist nur zulässig, wenn
1. für das angeschlossene Grundstück oder bei Zuordnung der Abfallbehälter zu einer einzelnen Wohnung/Nutzungseinheit für diese ein zugelassener Altpapierbehälter des vom Landkreis beauftragten Dritten vorgehalten wird,
 2. für das angeschlossene Grundstück oder bei Zuordnung der Abfallbehälter zu einer einzelnen Wohnung/Nutzungseinheit für diese die Leichtverpackungen durch die Systeme nach dem Verpackungsgesetz entsorgt werden (gelber Sack/gelbe Tonne)
 3. und versichert wird, dass sich das tatsächlich anfallende Restabfallvolumen bei 14-täglicher Entsorgung mindestens 20 Liter unter dem jeweils vorgeschriebenen Mindestvolumen befindet. Maßgeblich ist das angeschlossene Grundstück bzw. bei Zuordnung der Abfallbehälter zu einer einzelnen Wohnung/Nutzungseinheit diese.

Eine Verringerung des Mindestrestabfallbehältervolumens ist um maximal 10 Liter pro Woche je angeschlossenes Grundstück oder bei Zuordnung der Abfallbehälter zu einer einzelnen Wohnung/Nutzungseinheit jeweils für diese möglich. Im Falle von Überfüllungen oder Fehlbefüllungen des Restabfallbehälters oder der Wertstoffbehälter gemäß Ziffer 1 und 2 sind der Landkreis oder seine beauftragten Dritten berechtigt, einen Abfallbehälter mit einem Volumen nach dem regulär erforderlichen Mindestrestabfallbehältervolumen aufzustellen. Bei Fehlbefüllungen kann die kostenpflichtige Entsorgung des Wertstoffbehälters als Restabfall erfolgen. Es ist mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Volumen von 20 Litern bei 14-täglicher Entsorgung vorzuhalten. Die Reduzierung des Mindestrestabfallbehältervolumens wird widerruflich erteilt."

Art. 8
Einfügung eines § 16b Kleingartenanlagen

Nach § 16a wird folgender § 16b Kleingartenanlagen eingefügt:

§ 16b
Kleingartenanlagen

- (1) Grundstücke in Kleingartenanlagen können auf Antrag in Textform der Anschluss- und Überlassungspflichtigen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden.
- (2) Eine Befreiung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn
 1. alle Nutzer von Gärten, die innerhalb der Kleingartenanlage gelegen sind, über eine Meldeadresse (Haupt- oder Nebenwohnsitz) verfügen, die ein an der öffentlichen Abfallentsorgung angeschlossenes Grundstück ausweist und dieses Grundstück sich im Gebiet des Landkreises in einer Entfernung von maximal 100 km (gemessen von der nächstgelegenen äußeren Grenzen der Kleingartenanlage) von der Kleingartenanlage gelegen ist,
 2. kein Vereinshaus oder vergleichbar genutzte Gebäude in der Kleingartenanlage vorhanden ist (gemeinsam genutzte Geräteschuppen und Vereinsbüros gelten nicht als Vereinshaus),
 3. in der Kleingartenanlage keine Nutztierhaltung (außer Kleintierhaltung) stattfindet und
 4. die in der Kleingartenanlage vorhandenen Gartenlauben und vergleichbar genutzten Gebäude einen dauerhaften Aufenthalt nicht zulassen, nicht beheizbar sind und die Erholungsnutzung nicht im Vordergrund steht.
- (3) Im Falle der Befreiung nach Abs. 1 sind die Überlassungspflichtigen verpflichtet, die angefallenen Abfälle dem Landkreis entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung anderenorts zu überlassen.
- (4) Sind maximal zwei Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 1 - 4 nicht erfüllt und erfüllen zusätzlich nur maximal 20 % der Gärten die Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 nicht, kann in Textform eine Reduzierung des für die Bestimmung des Restabfallbehältermindestvolums maßgeblichen Einwohnergleichwertes nach § 16 Abs. 3 beantragt werden. Bei der Bestimmung des Restabfallbehältermindestvolumens werden die Einwohnergleichwerte für die Gärten, die sämtliche Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 erfüllen, nicht berücksichtigt.
- (5) Die Befreiung nach Abs. 1 und die Reduzierung des Restabfallbehältermindestvolumens nach Abs. 4 wird widerruflich erteilt.
- (6) Sofern Änderungen hinsichtlich der Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 1 - 4 eintreten, ist der Antragsteller verpflichtet, den Landkreis unverzüglich und unaufgefordert darüber zu informieren.
- (7) Sofern in einer Kleingartenanlage Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen, insbesondere gegen Regelungen dieser Satzung festgestellt werden, kann keine Befreiung nach Abs. 1 oder eine Reduzierung des Restabfallbehältermindestvolumens nach Abs. 4 erfolgen bzw. bereits erteilte Befreiungen oder Reduzierungen sind zu widerrufen."

Art. 9 Änderung des § 17 Restabfall

1. § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt montags bis freitags, erforderlichenfalls an den bekanntgegebenen Terminen auch an Samstagen, ab 6.00 Uhr."

2. § 17 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Die zu leerenden Restabfallbehälter (MT und MGB) und -säcke mit der jeweils gültigen Kennzeichnung sind von den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten am Tag vor dem Abfuhrtag ab 17.00 Uhr, spätestens jedoch bis 6:00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtags vor dem Grundstück zur Straße hin zugänglich, rollbar (nicht über Treppen, Rampen o. ä.), MT am Straßenrand, MGB 1.100 l und MGB 660l höchstens 10 Meter von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Zuwegung zur Entleerung bereitzustellen. Privatstraßen werden zum Zwecke der Abfallentsorgung nur befahren, wenn die Zustimmung der Eigentümer und des Entsorgungsunternehmens vorliegt."

3. § 17 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

"(6) Die Abfuhr von Restabfall erfolgt im 14-täglichen Rhythmus nach einem vom Landkreis erstellten und öffentlich bekannt gemachten Tourenplan. Die Entleerung der MGB 1.100 l, 660l und 240-l-MT kann auf Antrag in Textform entsprechend des Bedarfes mit höherer Abfuhrhäufigkeit (1 x oder 2 x/Woche) erfolgen. Der Landkreis ist berechtigt den Antrag abzulehnen, wenn ein kürzerer als ein 14-täglicher Rhythmus aus Gründen der Abfallentsorgung nicht zumutbar oder sachdienlich ist. Größere Abfallbehälter als 1.100 l MGB werden auf Abruf abgefahren bzw. getauscht. Diese Behälter müssen mindestens einmal in 14 Tagen zum Abruf angemeldet werden. Bei besonderem Bedarf werden 240-l-MT, 660-l-MGB und 1.100 l MGB auf Antrag in Textform oder auf Anordnung des Landkreises außerhalb des Rhythmus entleert. Die Anordnung des Landkreises kann insbesondere dann ergehen, wenn ein für Verwertungsabfälle vorgesehener Abfallbehälter in einem Umfang mit Restabfällen gefüllt ist, dass das Abfallgemisch in seiner Gesamtheit als Restabfall zu qualifizieren ist."

Art. 10 Änderung des § 19 Sperrmüll, Elektro-/Elektronikaltgeräte, Schrott

1. § 19 Abs. 7 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Höchstmenge des anlieferbaren Sperrmülls beträgt je Kalendertag und Wertstoffhof haushaltsübliche Mengen von max. 5 m³ je Haushalt bzw. 2,5 m³ je Einwohnergleichwert."

Art. 11 Änderung des § 20 Kompostierbare Abfälle

In § 20 Abs. 2 S. 1 wird die Zahl "1" durch die Zahl "2" ersetzt.

Art. 12 Änderung des § 29 Ordnungswidrigkeiten

1. § 29 Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

"12. entgegen § 14 Abs. 9 Abfallbehälter nicht spätestens bis zum 31. März eines Kalenderjahres mit Kennzeichnungen versieht oder Kennzeichnungen auf den Abfallbehältern aus den Vorjahren nicht oder nicht fristgerecht entfernt."

2. In § 29 Abs. 1 Nr. 15 wird die Zahl „5“ vor „dieser Satzung“ gestrichen

3. In § 29 Abs. 1 wird nach Nr. 19 folgende Nr. 20 hinzugefügt:

"20. entgegen § 16 b Abs. 6 dieser Satzung den Landkreis nicht unverzüglich und unaufgefordert über Änderungen der Voraussetzungen des § 16b Abs. 2 informiert."

Art. 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, welche in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 92 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann davon abweichend stets geltend gemacht werden.

Greifswald, 06.11.2025


Michael Sack
Landrat



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.kreisvg.de/Kreisrecht> am: 07.11.2025